

An das Amt
der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13A
z.H. Dr. Gerhard Neuhold
Landhausgasse 7
8010 Graz

Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 14. Mai 2012

iws/absenger

GZ: FA13A-30.40-14/2008-87

Stellungnahme - Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der steirischen Tiefengrundwässer

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhold,

die Wirtschaftskammer Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Verordnung, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der steirischen Tiefengrundwässer erlassen werden soll und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Der Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall ist für die steirische Wirtschaft ein wichtiges Anliegen und wird seitens der Wirtschaftskammer Steiermark als solches auch keinesfalls in Frage gestellt.

Wesentlich ist für uns jedoch, dass die bestehenden Nutzungsrechte von Heilwässern und Grundwässern, die nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in den Handel gebracht werden, uneingeschränkt bestehen bleiben. Zudem müssen auch in Zukunft Neuerschließungen von Heilwässern und Grundwässern grundsätzlich möglich sein. Durch die Regelung in § 4 Abs. 2 lit. d der Verordnung wird - mit der Einschränkung, dass ein übergeordnetes Interesse besteht - dieser Forderung entsprochen.

Im vorliegenden Entwurf ist auch vorgesehen, dass bestehende Anlagen an den Stand der Technik anzupassen sind. Damit die Unternehmen die Adaptierungsmaßnahmen nicht in einer unverhältnismäßig kurzen Zeit durchführen müssen, fordern wir eine entsprechende Fristverlängerung. Die Anlagenbetreiber benötigen Planungssicherheit und dürfen durch kurzfristig notwendige Investitionen nicht überbeansprucht werden.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Bei der Definition der Fachkundigen ist die Bezeichnung „*technisches Büro*“ entsprechend § 134 der Gewerbeordnung in „*Ingenieurbüro*“ zu ändern.

Zu § 6 Fristen

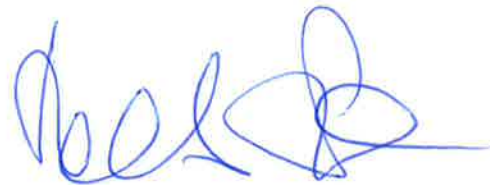
Hinsichtlich der Anpassung bestehender Anlagen an den Stand der Technik sowie Vorlage einer diesbezüglichen Bestätigung eines Fachkundigen, fordern wir eine Fristerstreckung bis 2021.

Die Wirtschaftskammer Steiermark ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungsvorschläge.



Ing. Josef Herk
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Spann
Direktor